

# Satzung

Wurmloch e.V.

<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</b>	1
<b>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins</b>	1
<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	2
<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	2
<b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b>	3
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder</b>	3
<b>§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder</b>	4
<b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b>	4
<b>§ 9 Organe des Vereins</b>	5
<b>§ 10 Vorstand</b>	5
<b>§ 11 Beisitzende</b>	5
<b>§ 12 Aufgaben des Vorstands</b>	6
<b>§ 13 Bestellung des Vorstands</b>	7
<b>§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands</b>	8
<b>§ 15 Haftung des Vorstands</b>	8
<b>§ 16 Kassenprüfung</b>	9
<b>§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung</b>	9
<b>§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>	10
<b>§ 19 Wahlen</b>	11
<b>§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	11
<b>§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</b>	11

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Wurmloch*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Rechtsformzusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 25727 Krumstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein steht für eine Atmosphäre, die Raum für Freiheit, Gleichberechtigung und friedliches Miteinander schafft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von **Kunst und Kultur** gemäß § 52 (2) Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung einer Musikveranstaltung, um Kunst und Kultur für Menschen insbesondere im ländlichen Raum zu fördern;
  - b) Förderung von Musiker\*innen und Künstler\*innen verschiedener Art;
  - c) Durchführung von Workshops im Rahmen einer Musikveranstaltung;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, Menschen jeglicher Herkunft, Ethnie, Religion, Geschlecht und Sexualität gleichberechtigt zu behandeln. Personen, die gegen diese Grundsätze handeln oder sie nachweislich ablehnen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragsteller\*in nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es **a)** schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder **b)** mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen.
- (3) Fördermitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle Leistungen bei.
- (4) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat gleiches Stimmrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Für Ehrenmitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Fördermitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- (2) Jedes Fördermitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Fördermitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat gleiches Stimmrecht.
- (4) Jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (5) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, von weiteren Gebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind in einer Beitragsordnung gesondert festzuhalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- der / dem Schatzmeister\*in.

## § 11 Beisitzende

- (1) Es können bis zu sechs Vereinsmitglieder als Beisitzende zur Unterstützung des Vorstands gewählt werden. Die Beisitzenden sind nicht Teil des Vorstands.
- (2) Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übernehmen nach Bedarf besondere Aufgabenbereiche oder Projekte.
- (3) Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im offenen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Beisitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind.
- (4) Die Beisitzenden können durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden.
- (5) Scheidet ein/e Beisitzende\*r vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger\*in kommissarisch ernennen, bis eine reguläre Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Ebenfalls können

Beisitzende durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden.

(6) Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand beratend und operativ in der Vereinsarbeit. Sie können mit der Leitung oder Betreuung spezifischer Aufgabenbereiche betraut werden, darunter:

- Mitgliederbetreuung und -gewinnung
- Organisation von Bands, Künstlern und Workshops
- Catering
- Veranstaltungsorganisation und -aufbau
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sponsoring und Fundraising
- Awareness und Familienfreundlichkeit

(7) Die Beisitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Ihnen kann durch Vorstandsbeschluss ein Stimmrecht eingeräumt werden. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Durchführung des Wurmloch Festivals;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und einzelne oder alle Beisitzenden eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840,00 Euro jährlich beschließen.

### **§ 13 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im offenen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder\*innen kooptiert werden.

### **§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die/den Schatzmeister\*in, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen, einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 15 Haftung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer\*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer\*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist möglichst im ersten Quartal durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister\*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter\*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die/der Versammlungsleiter\*in bestimmt eine\*n Protokollführer\*in.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer kombinierten Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden oder die/der Schatzmeister\*in. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht auf andere Organe übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - die Wahl der Beisitzenden;
  - die Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages. Dieser wird in der Beitragsordnung festgehalten.
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die/der Schatzmeister\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck. Dieser ist in der abschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gemäß Ziff. 7 des Gründungsprotokolls wird die Änderung zu §11 (1) der Satzung durch den Vorsitzenden Jan-Henrik Buhr vollzogen. Die Änderung des § 11 (1) ist für die Eintragung des Vereins durch das Amtsgericht in das Vereinsregister relevant und wurde in der Vorstandssitzung am 26.03.2025 beschlossen und protokolliert.

---

Jan-Henrik Buhr

Hamburg den 26.03.2025

Die Gründungsversammlung:

---

Jan-Henrik Buhr  
Warringholz, 22.02.2025

---

Emma Buhr  
Warringholz, 22.02.2025

---

Henning Peters  
Warringholz, 22.02.2025

---

Christa Peters  
Warringholz, 22.02.2025

---

Christoph Mischke  
Warringholz, 22.02.2025

---

Elsa Lemke  
Warringholz, 22.02.2025

---

Jan-Peter Runkowski  
Warringholz, 22.02.2025